

der Souveränität der Staaten zu unterhöhlen; sie ist nach unserer Auffassung abzulehnen.

Trotz dieser Schwäche bildet der nachstehende Beitrag eine gute Diskussionsgrundlage, weil er ein vom Vertrauen in das Rechtsbewußtsein und die Kraft der Völker getragenes Bekenntnis zum Völkerrecht enthält. Die Redaktion

Die Unterschriftensammlung für einen Friedenspakt der Großmächte ist für die Entwicklung des Völkerrechtes von grundsätzlicher Bedeutung. Wo aber steht das Völkerrecht und gibt es überhaupt noch ein einheitliches Völkerrecht? Auf diese häufig erhobene Frage sei zunächst ganz allgemein geantwortet: Der gegenwärtige Stand der internationalen Beziehungen ist charakterisiert durch das Nebeneinanderbestehen von Staaten verschiedener gesellschaftlicher Organisation, insbesondere von kapitalistischen und sozialistischen Staaten. Diese Tatsache allein bedeutet beim heutigen Stand des zwischenstaatlichen Verkehrs, daß trotz der Gegensätzlichkeiten verschiedenartiger Staatensysteme für die Beziehungen zwischen ihnen ein gemeinsames Völkerrecht besteht.

Wenn wir die Entwicklung des Völkerrechtes überblicken, so zeigt sich, daß dieses, entsprechend den Veränderungen, die die internationalen Beziehungen infolge der ökonomischen und gesellschaftlichen Umwälzungen erfahren haben, zunächst eine Wandlung vom autokratischen internationalen Recht, in dem die internationalen Beziehungen solche von Herrscher zu Herrscher waren, zum bürgerlich-demokratischen Völkerrecht erfahren hat. Mit dem Entstehen der sozialistischen Sowjetunion ist die Entwicklung des Völkerrechtes in ein neues Stadium getreten. Die Bildung der Volksdemokratien aber hat erst in der Praxis ein Völkerrecht eines neuen Typus geschaffen: das sozialistische Völkerrecht, das die Sowjetunion mit den Ländern der Volksdemokratie verbindet.

Auf Grund der Veränderungen der ökonomischen und sozialen Struktur der einzelnen Staaten wandelte sich der Charakter der internationalen Beziehungen. Dem entspricht die Fortentwicklung des gesamten Überbaus auf die internationalen Beziehungen denk- insbesondere das Völkerrecht und seine Institutionen, vor allem die internationale politische Organisation, gehören.

Auf der anderen Seite kann der juristische Überbau, also die völkerrechtlichen Rechtssätze und Institutionen, auf den Charakter der internationalen Beziehungen entscheidenden Einfluß nehmen, ja sogar diesen verändern und weiterentwickeln. Der tatsächliche Verlauf der Entwicklung der internationalen Beziehungen, insbesondere seit dem Entstehen der internationalen Organisation, ist ein Beweis dieser eben skizzierten Wechselwirkung.

Auf welche Weise ist nun aber eine Einwirkung des Überbaus auf die internationalen Beziehungen denkbar? Der entscheidende Faktor, der vom Überbau aus auf die internationalen Beziehungen einwirkt, ja zur Veränderung ihrer Grundlagen wesentlich beiträgt, ist nichts anderes als das im ständigen Fortschreiten befindliche Rechtsbewußtsein der Völker.

Der Grundgedanke, dem die internationale politische Organisation ihre Entstehung zu verdanken hat, ist die Sicherung des Friedens. Die loseste und zugleich reaktionärste Form der internationalen politischen Organisation, das sogenannte Europäische Konzert des 19. Jahrhunderts, entspricht dem noch im Anfangsstadium der Entwicklung befindlichen modernen Rechtsbewußtsein der Völker, das vor allem mit der Französischen Revolution seinen Ausgang genommen hatte. Der Friedensgedanke wurde wohl zum Bestandteil dieses Rechtsbewußtseins, das heißt — genauer gesagt — des auf die internationalen Beziehungen gerichteten Rechtsbewußtseins, und es wurde ihm zum Schein in jenem Konsultativpakt der vier Großmächte vom 20. November 1815 Rechnung getragen, in dem von regelmäßigen Beratungen über den „Frieden Europas“ die Rede ist. Das Europäische Konzert, das von den Völkerrechtlern häufig als erste Form einer internationalen Organisation betrachtet wird, war jedoch bekanntlich nichts anderes als eine autokratische Unterdrückungs-

maschinerie zur Niederhaltung der europäischen Völker und keinesfalls eine internationale Organisation zur Sicherung des Friedens.

Die erste permanente Organisation, die ungefähr ein Jahrhundert später entsteht, ist der Völkerbund. Zur Zeit seiner Gründung hatten sowohl die internationalen Beziehungen wie auch die ihnen entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien des juristischen Überbaus gewaltige Veränderungen erfahren. Dem Zeitalter des Imperialismus entsprechend, ist der Friedensgedanke nicht mehr eine nebulöse, von den Massen der europäischen Völker ohne näheres Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihrer Entwicklung getragene Idee wie zur Zeit der Heiligen Allianz. Die Völker setzten eine gewisse Hoffnung in den Völkerbund als ein Instrument zur Sicherung des Friedens unter Ausschaltung der Geheimdiplomatie. Obwohl der erste Ruf nach Frieden noch vor Beendigung des ersten Weltkrieges von Sowjet-Rußland ausging (Dekret über den Frieden vom 26. Oktober 1917) wurde die Sowjetunion bei der Gründung des Völkerbundes ausgeschaltet. Eine andere Großmacht, die Vereinigten Staaten von Amerika, lehnte von vornherein die dem Völkerbund zugrunde liegende Idee der kollektiven Friedenssicherung ab. Gleich in den ersten Jahren seiner Tätigkeit wurde unter den Auspizien des Völkerbundes ein Vertrag geschlossen, der den Keim des Krieges in sich trug: es war kein juristisches Versehen, wenn der Vertrag von Locarno der deutschen Aggression im Osten freien Lauf gab.

Der Völkerbund als internationale politische Organisation trug also einmal keinesfalls den Veränderungen der internationalen Beziehungen, dem Nebeneinanderbestehen kapitalistischer und sozialistischer Gesellschaftsformationen, Rechnung, zum anderen aber lieferte seine juristische Konstruktion und seine Tätigkeit den Beweis, daß er nur eine vorübergehende Konzession an den großen Wunsch der Völker nach Frieden war, im übrigen jedoch keine Tätigkeit zur Sicherung des Friedens als des Grundgesetzes der internationalen Beziehungen entfaltete.

Die Vereinten Nationen als zweites bzw. drittes Stadium der Entwicklungsgeschichte der internationalen politischen Organisation weisen gewisse institutionelle Fortschritte gegenüber dem Völkerbund auf. Es ist aber leider eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die Vereinten Nationen, die ebenfalls als Institution zur Sicherung des Friedens gedacht waren, noch rascher und offener als der Völkerbund den Weg des Friedens verlassen, sich über den Friedenswillen der Völker hinweggesetzt und sogar die imperialistische Aggression in Korea sanktioniert haben. Die UN ist von einer Friedenssicherungsorganisation mit Universalitätsanspruch zu einer einseitigen Mächtekonstellation geworden. Damit ist aber wieder die Gefahr entstanden, daß die Vereinten Nationen ebensowenig wie der Völkerbund einen Weltkrieg verhindern können. Der Grund für das Scheitern der ursprünglichen Friedensmission des Völkerbundes ist nicht nur in den oben gezeigten Mängeln zu suchen, sondern vor allem darin, daß es gelungen war, den Friedenswillen der Völker einzuschläfern und zu täuschen. Heute dagegen ist der Friedenswille der Völker bedeutend fortgeschrittener, bewußter als zur Zeit des Völkerbundes. Er ist in das Stadium einer organisierten internationalen Bewegung gelangt. Gegen die Verleugnung des der Satzung der Vereinten Nationen zugrunde liegenden Friedensgedankens erhebt sich immer mächtiger der Friedenswille der Völker: der Friede muß von einem bloß programmatischen Leitsatz zum effektiven Grundgesetz der internationalen Beziehungen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einigkeit der Großmächte unerläßliche Voraussetzung.

Eine solche Norm zu schaffen und ihr Wirksamkeit zu verleihen — selbst entgegen den Absichten von Regierungen, die das Monopolkapital und nicht die Interessen der Völker vertreten —, erfordert die Mobilisierung der Völker selbst. Die Unterschriftensammlung für den Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte ist nichts anderes als eine solche Mobilisierung. Die Tatsache, daß sie überhaupt möglich ist, zeigt, wie fortgeschritten das Rechtsbewußtsein der Völker ist.

Die Unterschriftensammlung ist somit nichts anderes als ein Plebiszit auf internationaler Ebene. Das Rechtsinstitut des Völkerentscheides tritt zum ersten Mal in der